



Spitzenverband

Einheitliche Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen
(Beitragserhebungsgrundsätze)

vom 17. Februar 2010

Auf der Grundlage des § 217f Abs. 3 SGB V, der durch Artikel 1 Nr. 149 des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378) eingefügt worden ist,

regelt der GKV-Spitzenverband¹ einheitlich für alle Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Krankenkassen haben Beiträge rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Diese Grundsätze regeln das Nähere zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen. Sie regeln darüber hinaus, unter welchen Voraussetzungen auf Vollstreckungsmaßnahmen oder weitere Vollstreckungsmaßnahmen bei Kleinstbeträgen verzichtet werden kann. Die Regelungen zur Unterrichtung und Beteiligung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit nach § 76 Abs. 3 und 4 SGB IV sowie die Vereinbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherung und der Bundesagentur für Arbeit nach § 76 Abs. 2 Satz 3 SGB IV bleiben unberührt.
- (3) Beitragsansprüche im Sinne dieser Grundsätze sind Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die nicht Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind, Umlagen nach dem

¹ Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V.



Spitzenverband

Aufwendungsausgleichsgesetz, die Insolvenzgeldumlage, sowie die auf diesen Ansprüchen beruhenden Säumniszuschläge und Stundungszinsen. Die Grundsätze gelten auch für Mahngebühren sowie im Vollstreckungsverfahren anfallende Gebühren (Vollstreckungskosten).

§ 2

Begriffbestimmungen

(1) Die Stundung von Beitragsansprüchen ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit des Beitragsanspruchs hinausgeschoben wird.

(2) Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines Beitragsanspruchs vorübergehend (befristete Niederschlagung) oder dauerhaft (unbefristete Niederschlagung) abgesehen wird. Durch die Niederschlagung erlischt der Beitragsanspruch nicht; die Weiterverfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Der Erlass stellt eine Maßnahme dar, mit der auf einen Beitragsanspruch ganz oder teilweise endgültig verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Beitragsanspruch.

(4) Der Vergleich als Sonderfall des Erlasses ist ein endgültiger, unwiderruflicher Verzicht auf einen Teil des Beitragsanspruchs.

§ 3

Stundung

(1) Beitragsansprüche dürfen nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Gründe, die zur Entscheidung der Krankenkasse geführt haben, sind zu dokumentieren.



Spitzenverband

(2) Eine erhebliche Härte im Sinne des Absatzes 1 ist anzunehmen, wenn der Anspruchsgegner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

(3) Die Realisierung des Beitragsanspruchs ist gefährdet, wenn sich der Anspruchsgegner in nicht nur vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.

(4) Die Stundung soll gegen eine angemessene Verzinsung (§ 4) und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung (§ 5) gewährt werden. Eine Stundung ohne Teilzahlung ist in der Regel maximal für die Dauer eines Jahres zulässig.

(5) Die Stundung setzt einen Antrag des Anspruchsgegners voraus. Der Anspruchsgegner hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Stundung im Rahmen seiner Möglichkeiten zu belegen und dadurch glaubhaft zu machen.

(6) Über den Stundungsantrag ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Entscheidung ist durch Verwaltungsakt bekanntzugeben. Wird dem Stundungsantrag entsprochen, sind der Stundungszeitraum, die Stundungszinsen, deren Fälligkeit und die zu erbringenden Sicherheitsleistungen zu benennen. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, ist über die Zahlung der Beiträge ein Ratenplan aufzustellen.

(7) Bei einer Stundung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen für länger als zwei Monate, deren Höhe die Bezugsgröße übersteigt, sind bei der nächsten Monatsabrechnung die zuständigen Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit über die Höhe der auf sie entfallenden Beitragsansprüche und über den Zeitraum, für den die Beitragsansprüche gestundet sind, zu unterrichten. Eine weitere Stundung der Beitragsansprüche darf nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden.



§ 4

Stundungszinsen

(1) Für jeden angefangenen Monat der Stundung sind Zinsen zu verlangen. Der Zinssatz beträgt regelmäßig 0,5 vom Hundert des gestundeten und auf volle 50 EUR nach unten abgerundeten Stundungsbetrages.

(2) Bei Stundungen, bei denen die Fälligkeit des der Stundung zugrunde liegenden Beitragsanspruchs bereits eingetreten ist, beginnt der Stundungszeitraum mit dem nächsten Fälligkeitstag für laufende Beiträge nach Bekanntgabe der Stundungsvereinbarung.

(3) Die Erhebung von Zinsen kann unterbleiben, wenn

1. die Kosten der Feststellung und der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zum Zinsbetrag stehen oder
2. die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Anspruchsgegner unbillig wäre.

(4) Eine Unbilligkeit liegt insbesondere vor, wenn die Einziehung von Zinsen die Zahlungsschwierigkeiten des Anspruchsgegners verschärfen und dieser dadurch in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

§ 5

Sicherheitsleistungen

(1) Eine Sicherheit, die vor Wirksamwerden der Stundung zu erbringen ist, kann insbesondere geleistet werden durch

1. Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
2. Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
3. Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
4. Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB),



Spitzenverband

5. Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB),
6. Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB),
7. Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),
8. Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
9. Stellung einer Bankbürgschaft.

(2) Von einer Sicherheitsleistung kann insbesondere abgesehen werden, wenn

1. die Gefährdung des Beitragsanspruchs ausgeschlossen erscheint oder
2. der gestundete Beitragsanspruch einen Betrag in Höhe des Zweifachen der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht überschreitet oder
3. der Anspruchsgegner seiner Beitragsverpflichtung in der Vergangenheit regelmäßig nachgekommen ist.

§ 6

Befristete Niederschlagung

(1) Von der Weiterverfolgung des Beitragsanspruchs kann vorübergehend abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg hat oder haben würde oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe dieses Beitragsanspruchs stehen und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Die Gründe, die zur Entscheidung der Krankenkasse geführt haben, sind zu dokumentieren.

(2) Eine befristete Niederschlagung erfolgt bei geschlossenen Beitragskonten insbesondere dann, wenn

1. die Zwangsvollstreckung mindestens einmal erfolglos verlaufen ist oder
2. der Anspruchsgegner bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder
3. ein Insolvenzverfahren eröffnet, mangels Masse abgewiesen oder die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt wurde und ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein entsprechendes



Spitzenverband

Verfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt sowie weitere Einziehungsmaßnahmen voraussichtlich vorübergehend keinen Erfolg haben werden oder

4. der Aufenthaltsort des Anspruchsgegners nicht zu ermitteln ist (amtlich unbekannt verzogen) oder
5. Einziehungsmaßnahmen aus Sicht der Krankenkasse keinen Erfolg haben würden.

(3) Eine befristete Niederschlagung von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge erfolgt bei nicht geschlossenen Beitragskonten insbesondere dann, wenn der Beitragsanspruch das Sechsfache des durchschnittlichen monatlichen Beitragssolls der letzten zwölf Kalendermonate übersteigt. Weitere Voraussetzung für eine befristete Niederschlagung ist, dass

1. die Zwangsvollstreckung mindestens einmal erfolglos verlaufen ist oder
2. der Anspruchsgegner bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder
3. ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder aus sonstigen Gründen für den Anspruchsgegner Vollstreckungsschutz ausgesprochen wurde oder
4. der Aufenthaltsort des Anspruchsgegners nicht zu ermitteln ist (amtlich unbekannt verzogen) und daher bei der vollständigen Einstellung der Betriebstätigkeit der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit nicht erbracht werden kann

und weitere Einziehungsmaßnahmen voraussichtlich vorübergehend keinen Erfolg haben werden.

(4) Eine befristete Niederschlagung von Ansprüchen auf Beiträge, die nicht Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind, erfolgt bei nicht geschlossenen Beitragskonten insbesondere dann, wenn

1. die Zwangsvollstreckung mindestens einmal erfolglos verlaufen ist oder
2. der Anspruchsgegner bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder
3. ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen



Spitzenverband

wurde oder aus sonstigen Gründen für den Anspruchsgegner Vollstreckungsschutz ausgesprochen wurde oder

4. der Aufenthaltsort des Anspruchsgegners nicht zu ermitteln ist (amtlich unbekannt verzogen) oder
5. Einziehungsmaßnahmen aus Sicht der Krankenkasse keinen Erfolg haben würden oder
6. beim Anspruchsgegner Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder SGB XII vorliegt.

(5) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder die anderen Gründe, die zu einer befristeten Niederschlagung von Beitragsansprüchen geführt haben, sind in angemessenen Abständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu verhindern.

(6) Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte.

(7) Die befristete Niederschlagung von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, darf nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden. Bestehende anderslautende Vereinbarungen mit den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Unbefristete Niederschlagung

(1) Ist anzunehmen, dass die Einziehung des Beitragsanspruchs wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder wegen anderer Gründe dauernd ohne Erfolg bleibt, wird durch eine unbefristete Niederschlagung von einer weiteren Verfolgung des Beitragsanspruchs abgesehen. Die Gründe, die zur Entscheidung der Krankenkasse geführt haben, sind zu dokumentieren.

(2) Beitragsansprüche können nur dann niedergeschlagen werden, wenn sie fällig sind oder durch Verwaltungsakt bindend und unanfechtbar festgestellt



Spitzenverband

worden sind. Von diesen Voraussetzungen kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn die Willenserklärungen oder Verwaltungsakte, durch die die Fälligkeit oder bindende Feststellung des Beitragsanspruchs begründet wird, dem Anspruchsgegner nicht bekannt gegeben oder zugestellt werden können.

(3) Die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung liegen insbesondere vor, wenn

1. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf Dauer keinen Erfolg haben werden oder
2. der Anspruchsgegner bereits eine weitere eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und aufgrund der Verhältnisse im Einzelfall davon ausgegangen werden kann, dass weitere Einziehungsmaßnahmen auf Dauer keinen Erfolg haben werden oder
3. anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Beitragsanspruchs stehen.

(4) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners sowie die anderen Gründe, die zur unbefristeten Niederschlagung des Beitragsanspruchs geführt haben, sind in angemessenen Abständen zu überprüfen, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgsversprechende Anhaltspunkte für eine Einziehung ergeben könnten. In den Fällen des Satzes 1 ist die Verjährung rechtzeitig zu verhindern.

(5) Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte.

(6) Die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, darf nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden.

(7) Die Krankenkassen sind im Insolvenzverfahren nach der gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplanes an diesen gebunden. Eine unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen im Insolvenzplanverfahren bedarf nicht der Zustimmung der beteiligten Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit, sie gilt in diesen Fällen als erteilt.



Spitzenverband

(8) Die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen als Folge der erteilten Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren bedarf ebenfalls nicht der Zustimmung der beteiligten Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit, sie gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 8

Besondere Niederschlagung (Kleinstbeträge) bei geschlossenen Beitragskonten

(1) Bei Beitragsansprüchen unter 4 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (auf 10 EUR nach oben aufgerundet) wird auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet. Die Beiträge können unbefristet niedergeschlagen werden.

(2) Ergibt sich aus Vollstreckungsmaßnahmen, dass weitere Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos verlaufen würden, kann bei Beitragsansprüchen zwischen 4 v. H. der monatlichen Bezugsgröße § 18 Abs. 1 SGB IV (auf 10 EUR nach oben gerundet) und unter 12 v. H. der monatlichen Bezugsgröße § 18 Abs. 1 SGB IV (auf 10 EUR nach oben aufgerundet) auf weitere Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet werden. Die Beträge können unbefristet niedergeschlagen werden.

§ 9

Erlass

(1) Beitragsansprüche dürfen nur erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Der Erlass ist nur zulässig, wenn eine Stundung oder ein Vergleich nicht in Betracht kommt.

(2) Grundlage für den Erlass können persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe sein. Gründe für den Erlass sind insbesondere dann gegeben, wenn eine Gefährdung des wirtschaftlichen Fortbestehens oder des notwendigen Lebensunterhalts des Anspruchsgegners besteht.

(3) Der Anspruchsgegner hat das Vorliegen der Voraussetzungen zu belegen und dadurch glaubhaft zu machen.



Spitzenverband

(4) Über den Erlassantrag ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Entscheidung ist durch Verwaltungsakt bekanntzugeben.

(5) Ein Erlass von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge, deren Höhe insgesamt den Betrag von einem Sechstel der Bezugsgröße übersteigt, darf nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden.

§ 10 Vergleich

(1) Der Abschluss eines Vergleichs kommt nur in Betracht, wenn dies nach den Verhältnissen im Einzelfall wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der Vergleich ist zu beantragen.

(2) Ein Vergleich über Ansprüche auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, darf nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden.

(3) Das in einem Verbraucherinsolvenzverfahren erfolgreich durchgeführte Schuldenbereinigungsverfahren hat die Wirkung eines Vergleichs. Eine Zustimmung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 1. April 2010 in Kraft.



Begründung

Allgemeiner Teil

Nach den gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung haben die Krankenkassen die Einnahmen – hierzu gehören im Wesentlichen Beiträge – rechtzeitig und vollständig zu erheben. Als Ausnahme von diesem Grundsatz ist die Stundung, Niederschlagung, der Erlass von Ansprüchen oder der Vergleich über Ansprüche unter bestimmten, zum Teil im Gesetz näher definierten Voraussetzungen vorgesehen.

Das Verfahren und die Voraussetzungen zur Erhebung und zur Sicherung der Beitragsansprüche werden bis dato von den Krankenkassen unterschiedlich praktiziert und definiert. Es existieren diesbezüglich zum Teil Richtlinien des Vorstands oder andere verwaltungsinterne Regelungsanweisungen. Diese unterschiedliche Ausgangslage nimmt der GKV-Spitzenverband in Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgabe aus § 217f Abs. 3 SGB V zum Anlass, grundsätzliche Entscheidungen zur einheitlichen Erhebung der Beiträge (§ 76 SGB IV) zu treffen.

Die vorliegenden Beitragserhebungsgrundsätze stellen ein für alle Krankenkassen geltendes einheitliches Regelwerk dar, das Näheres zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen beinhaltet. Die Grundsätze bauen auf den bisherigen Regelungen auf, die sich als rechtlich vertretbar und verfahrenspraktisch sinnvoll erwiesen haben. Gesetzlich vorgesehene Beteiligungsrechte der Rentenversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit bei Ansprüchen auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag sind gewahrt. An die Beachtung dieser Grundsätze sind die Krankenkassen bundesweit gebunden. Die hiervon insoweit abweichenden krankenkasseninternen Bestimmungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Grundsätze ihre Wirksamkeit.

In der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden aufgrund von § 143e Abs. 2 Nr. 8 SGB VII vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) verbindliche Vorgaben für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Alterskassen, landwirtschaftlichen Kran-



Spitzenverband

ken- und Pflegekassen für den Beitragseinzug, insbesondere zum Verfahren der Beitragserhebung und zur Beitragsüberwachung, sowie zum Einzug sonstiger Forderungen erlassen. Nach § 70 Abs. 1a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist zusätzlich Näheres zur Weiterleitung der Beiträge an den LSV-SpV geregelt



Spitzenverband

Besonderer Teil

zu § 1 – Allgemeines

Die einleitende Norm beschreibt den Regelungsinhalt der Beitragserhebungsgrundsätze. Sie bezieht sich auf die gesetzliche Vorgabe aus § 76 SGB IV. Danach haben die Krankenkassen als Versicherungsträger sicherzustellen, dass Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden. Zu den Einnahmen gehören die Beiträge der Versicherten, Arbeitgeber und Dritter (§ 20 Abs. 1 SGB IV). Danach haben die Krankenkassen die Beiträge entsprechend ihrer Fälligkeit lückenlos festzustellen und einzuziehen.

Der Anwendungsbereich der Grundsätze ist auf Beiträge, Umlagen, die nach den Regeln des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu erheben sind, sowie die auf Beiträge und Umlagen entfallenden Nebenforderungen beschränkt. Von den Grundsätzen nicht erfasst sind die sonstigen Einnahmen, die die Krankenkassen zu erheben haben.

zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Zum besseren Verständnis der einzelnen Regelungen werden die wesentlichen Begriffe in Kurzform näher erläutert. Von erheblicher Bedeutung ist dabei die Stundung von Beitragsansprüchen. Die Stundung schiebt die Fälligkeit des Anspruchs hinaus; der Anspruch als solcher bleibt jedoch bestehen und ist bei neuer Fälligkeit zu erfüllen. Eine Stundung hat in der Regel eine Ratenzahlungsvereinbarung zur Folge.

Als Stundung im Sinne dieser Grundsätze wird sowohl der Antrag des Anspruchsgegners vor Fälligkeit eines Beitragsanspruchs verstanden als auch der Antrag nach Eintritt der Fälligkeit. In beiden Fällen wird durch die Stundung die Fälligkeit hinausgeschoben bzw. neu gesetzt. Bei Stundungsanträgen, bei denen die Fälligkeit des Beitragsanspruchs zunächst bereits eingetreten ist, bleibt es bis zum Wirksamwerden der Stundungsvereinbarung bei den bereits erhobenen Säumniszuschlägen auf die bei Fälligkeit nicht gezahlten Beiträge. Diese Begriffsbestimmungen stehen mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Verbot der Erhebung von Säumniszuschlägen für Stundungszeiträume (Urteil vom 23. Februar 1988 – 12 RK 50/86 – USK 8819) in Einklang.



Spitzenverband

Die Absätze 2 bis 4 beschreiben die Niederschlagung und den Erlass sowie den Vergleich über Beitragsansprüche.

zu § 3 – Stundung

Diese Regelung beinhaltet die Voraussetzungen, die an den Stundungsantrag, die Verzinsung, die Sicherheitsleistungen, das Entscheidungsprocedere der Krankenkasse und die Mitwirkung Beteiligter geknüpft sind. Voraussetzung der Stundung ist insbesondere, dass nur bestehende oder bei sofortiger Einziehung entstehende ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten berücksichtigt werden dürfen und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.

Eine Forderung ist dann gefährdet, wenn nicht nur mutmaßliche, sondern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Anspruch auch nach Ablauf der Stundungsfrist nicht erfüllt werden kann. Sofern vom Anspruchsgegner keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden, sind bei der Prüfung dieser Voraussetzungen strenge Maßstäbe anzulegen.

Anhaltspunkte, dass der Anspruch nicht erfüllt wird, können sein:

Bei Arbeitgebern:

- In den vergangenen Monaten wurde häufig das Mahnverfahren durchgeführt.
- Es wurde in der Vergangenheit bereits eine Stundungsvereinbarung nicht eingehalten.
- Die Zahlungsschwierigkeiten sind nicht nur vorübergehend, sondern die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist insgesamt gefährdet.
- In Presseveröffentlichungen wird von Zahlungsschwierigkeiten berichtet.
- Es sind erhebliche Beitragsschulden bei anderen Krankenkassen bekannt.
- In der Vergangenheit wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ohne dass es zu einer Eröffnung bzw. Abweisung kam.
- Der Arbeitgeber kann nach eigenen Angaben keine Sicherheitsleistungen bereitstellen.



Spitzenverband

- Es sind bereits Beitragsforderungen in der Vollstreckung.
- Es liegen bereits entsprechende Informationen von Institutionen vor, die über Kreditverhalten Auskunft geben (z. B. Wirtschaftsauskunfteien).

Bei Mitgliedern:

- In den vergangenen Monaten wurde häufig das Mahnverfahren durchgeführt.
- Es wurde in der Vergangenheit bereits eine Stundungsvereinbarung nicht eingehalten.
- Der Wohnsitz befindet sich im Ausland (Grenzgänger) bzw. soll dorthin verlegt werden.
- Es liegen Pfändungsbeschlüsse anderer Gläubiger vor.

In den Fällen, in denen für die Beiträge der Rentenantragssteller eine Kostenübernahmegarantie der Sozialhilfeträger vorliegt, ist eine Stundung der Beiträge bis zur endgültigen Feststellung der Beitragshöhe durch den zuständigen Rentenversicherungsträger ohne weitere Voraussetzungen möglich.

Stundungsvereinbarungen ohne Teilzahlung sind in der Regel nur maximal für die Dauer eines Jahres möglich. Soweit im Einzelfall eine Stundung ohne Teilzahlung von mehr als einem Jahr vereinbart wird, hat die Krankenkasse die hierfür maßgeblichen Entscheidungsgründe zu dokumentieren. Hält der Anspruchsgegner die getroffene Stundungsvereinbarung nicht ein, so ist der dann noch offen stehende Betrag sofort zur Zahlung fällig; dieses Vorgehen muss dem Anspruchsgegner auch in der Stundungsvereinbarung bereits mitgeteilt werden.

zu § 4 – Stundungszinsen

Stundung soll nach dem Willen des Gesetzgebers in § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB IV nur gegen angemessene Verzinsung eingeräumt werden. Mit dem Wort „soll“ wird zum Ausdruck gebracht, dass in der Regel Stundungszinsen in angemessener Höhe zu erheben sind, der Krankenkasse jedoch in sog. atypischen Fällen, ein Ermessen zusteht, Zinsen in geringerer Höhe zu erheben oder von der Verzinsung ganz abzusehen.



Die Festlegung eines angemessenen Stundungszinses in Absatz 1 schöpft den Regelungsgehalt des § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB IV insoweit aus, als der Stundungszins in allen typischen Stundungsfällen der Höhe nach bundeseinheitlich vorgeschrieben wird, ohne dass die Krankenkasse hierbei weiteres Ermessen auszuüben hat. Unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen kann von der Verzinsung abgesehen werden. Bei der Einschätzung dieser Voraussetzungen steht der Krankenkasse ein Ermessen zu, das sie pflichtgemäß auszuüben hat.

Was unter einer „angemessenen“ Verzinsung zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht explizit geregelt. Nach der Rechtsprechung sind für die Angemessenheit der Verzinsung „die Lage des Kapitalmarkts und die dort üblichen Zinsen sowie besondere Umstände des Einzelfalls maßgeblich“. Unter keinen Umständen darf die Verzinsung höher sein als die Säumniszuschläge, die nach § 24 SGB IV bei Nichtzahlung anfallen würden, denn sonst würde derjenige, der sich um einen geregelten Zahlungsablauf bemüht, noch bestraft. Um eine einheitliche Verzinsung zu regeln, die diesen Vorgaben entspricht, wird ein einheitlicher Stundungszins in Höhe von regelmäßig 0,5 vom Hundert des gestundeten und auf volle 50 EUR nach unten gerundeten Stundungsbetrages vorgeschrieben. Im Hinblick auf Zielsetzung und Ausgestaltung der Regelung kommt ein hiervon abweichender Stundungszins – wenn überhaupt – nur ausnahmsweise in Betracht und bedarf vor dem Hintergrund, dass die grundsätzliche Festlegung eines einheitlichen Stundungszinses eine einheitliche Behandlung gleichgerichteter Sachverhalte intendiert, einer den Besonderheiten des konkreten Ausnahmefalls berücksichtigenden Begründung. Zahlungen des Anspruchsgegners auf den Stundungsbetrag verringern diesen, sodass in Folge die Stundungszinsen dann vom verringerten Betrag berechnet werden.

Der Stundungszins entspricht der Hälfte des Säumniszuschlages nach § 24 SGB IV. Dem Säumniszuschlag liegt eine Druckmittel- und Zinersatzfunktion zugrunde, für den Stundungszins wurde allein die Zinersatzfunktion als Bewertungsmaßstab übernommen.

Bei Stundungen, bei denen die Fälligkeit des zugrunde liegenden Beitragsanspruchs bereits eingetreten ist, wird mit der Stundungsvereinbarung eine neue Fälligkeit festgelegt. Die Stundung schließt mit der Wirksamkeit der ihr zugrunde liegenden Vereinbarung die (weitere) Erhebung von Säumniszuschlägen für den Stundungszeitraum aus.



Spitzenverband

Daher beginnt der Stundungszeitraum mit dem nächsten Fälligkeitstag für laufende Beiträge nach Bekanntgabe der Stundungsvereinbarung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Säumniszuschläge zu erheben.

Der Stundungszins ist auch buchhalterisch als solcher und nicht als Säumniszuschlag zu buchen.

zu § 5 – Sicherheitsleistungen

Diese Regelung benennt mögliche Sicherheitsleistungen und definiert Ausnahmen von der Hinterlegung einer Sicherheit.

zu § 6 – Befristete Niederschlagung

Hiermit wird der vorübergehende Verzicht auf die Weiterverfolgung von Beitragsansprüchen (sog. „Liste C“-Fälle) geregelt. Es wird unterschieden zwischen laufenden und geschlossenen Beitragskonten. Unter geschlossenen Beitragskonten im Bereich der Gesamtsozialversicherungsbeiträge versteht man Beitragskonten, zu denen der Arbeitgeber mehr als sechs Monate meldepflichtige Beschäftigte nicht mehr gemeldet hat. Im Bereich der Selbstzahler sind geschlossene Beitragskonten solche, denen keine laufende Mitgliedschaft zugrunde liegt. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird. Hierdurch erlischt der Anspruch nicht, so dass eine weitere Rechtsverfolgung nicht ausgeschlossen ist. Infolge des Charakters als verwaltungsinterne Maßnahme bedarf es zur Niederschlagung keines Antrages des Anspruchsgegners. Auch eine Mitteilung der Krankenkasse an den Anspruchsgegner ist nicht erforderlich. Falls trotzdem eine solche ergeht, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Beitragsforderung zu einem späteren Zeitpunkt erneut geltend gemacht werden wird.

Eine befristete Niederschlagung ist möglich, wenn die Einziehung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Vor dieser Entscheidung sind jedoch alle Möglichkeiten der Vollstreckung im Rahmen des Einzugs des Anspruches auszuschöpfen; dies ist entsprechend zu dokumentieren.



Spitzenverband

In einem solchen Fall sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners in angemessenen Zeitabständen – längstens im Rahmen der Verjährung – zu überprüfen und die Ergebnisse und Erkenntnisse hierzu schriftlich in geeigneter Form festzuhalten. Ansprüche können nur dann niedergeschlagen werden, wenn Sie fällig sind oder die Ansprüche durch Verwaltungsakt festgestellt worden, bindend und unanfechtbar sind. Von diesen Voraussetzungen kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn die Willenserklärungen oder Verwaltungsakte, durch die die Fälligkeit oder bindende Feststellung des Anspruchs begründet wird, dem Antragsgegner nicht bekannt gegeben oder zugestellt werden können (z. B. unbekannt verzogen).

Bei Fällen, in denen der Anspruchsgegner unbekannt verzogen ist, sollte versucht werden, eine aktuelle Adresse des Anspruchsgegners über Anfragen z. B. bei den Einwohnermeldeämtern, dem Kraftfahrzeugbundesamt, dem Bundeszentralregister einzuholen; ggf. ist eine öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz – VwZG) vorzunehmen.

Bestehen neben einem rückständigen Beitragsanspruch auch Nebenforderungen (z. B. Säumniszuschläge, Stundungszinsen), bezieht sich die jeweils geltende Beteiligungsgrenze an der Zustimmung zu einer Niederschlagung durch den zuständigen Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit nicht allein auf den Rückstand an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, sondern schließt auch die Nebenforderungen ein.

Die Verjährung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schuldanerkenntnis, Erlass von Beitragsbescheiden, eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen) rechtzeitig zu verhindern.

Eine Niederschlagung von Forderungen ist nicht möglich auf Geldstrafen, Geldbußen und Zahlungen mit strafähnlichem Charakter.

Die Regelungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger zur befristeten Niederschlagung von Beitragsansprüchen vom 30./31. März 2000 (Punkt 18 der Ergebnisniederschrift) und 25./26. April 2006 (Punkt 12 der Ergebnisniederschrift) gelten unverändert.



Spitzenverband

zu § 7 – Unbefristete Niederschlagung

Im Unterschied zur befristeten Niederschlagung von Beitragsansprüchen (sog. „Liste C“-Fälle) ist bei der unbefristeten Niederschlagung (sog. „Liste B“-Fälle) davon auszugehen, dass die Einziehung auf Dauer keinen Erfolg haben wird.

Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen wirtschaftlicher Verhältnisse des Anspruchsgegners (z. B. mehrmalige fruchtlose Pfändungen oder mehrmaliges Abgeben der eidesstattlichen Versicherung) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung) voraussichtlich auf unbestimmte Zeit dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so kann von einer Weiterverfolgung ganz abgesehen und die Forderung unbefristet niedergeschlagen werden. Erfolgt die unbefristete Niederschlagung deshalb, weil die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Beitragsanspruchs stehen, zählen neben den Auslagen, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch die anteiligen sonstigen Verwaltungskosten zu den Kosten, wenn diese eindeutig belegt werden. Sollten sich allerdings zu einem späteren Zeitpunkt erfolversprechende Anhaltspunkte für eine Einziehung ergeben, ist die Einziehung erneut zu versuchen. Dies bedeutet, dass auch unbefristet niedergeschlagene Forderungen, bei denen in unbestimmter Zukunft die Möglichkeit einer Realisierung der Forderung noch bestehen könnte, zumindest im Rahmen der Verjährungsvorschriften des § 25 SGB IV überwacht werden müssen, um ggf. eine mögliche Verjährung zu unterbrechen (z.B. Schuldanerkenntnis, Erlass von Beitragsbescheiden, eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen), ausgenommen hiervon sind jedoch die Fälle, in denen keinerlei Realisierungschancen mehr bestehen (z.B. Schuldner verstirbt, es gibt keine Erben).

Bestehen neben einem rückständigen Beitragsanspruch auch Nebenforderungen (z. B. Säumniszuschläge, Stundungszinsen), bezieht sich die jeweils geltende Beteiligungsgrenze an der Zustimmung zu einer Niederschlagung durch den zuständigen Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit nicht allein auf den Rückstand an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, sondern schließt auch die Nebenforderungen ein.

Eine Niederschlagung von Forderungen ist nicht möglich auf Geldstrafen, Geldbußen und Zahlungen mit strafähnlichem Charakter.



Spitzenverband

Im Rahmen der Anmeldung von offenen Beitragsansprüchen im Insolvenzverfahren gegen natürliche Personen sind Ansprüche aus unerlaubter Handlung (Beitragshinterziehung von Arbeitnehmerbeitragsanteilen nach § 266a StGB in Verb. mit § 823 Abs. 2 BGB) gesondert im Verfahren anzumelden, um eine Restschuldbefreiung auf diese Forderungen auszuschließen.

zu § 8 – Besondere Niederschlagung (Kleinstbeträge)

Diese Regelung beinhaltet die Niederschlagung (sog. „Liste B“-Fälle) von Kleinstbeträgen auf geschlossenen Beitragskonten. Sie unterstellt in abstrakter Weise, dass bei der Weiterverfolgung relativ geringer Beträge häufig nur geringe Realisierungsaussichten bestehen und die Kosten der Weiterverfolgung in der Regel in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Regelung übernimmt inhaltlich die im Bereich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags unter den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung aktuell geltende Kleinstbetragsregelung, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 76 Abs. 2 SGB IV genehmigt wurde, und erweitert sie auf alle Beitragsansprüche.

zu § 9 – Erlass

Der Erlass von Beitragsansprüchen (sog. „Liste A“-Fälle) ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch ganz oder teilweise endgültig verzichtet wird. Durch ihn erlischt der Anspruch. Er setzt keinen Antrag des Anspruchsgegners voraus (BSG, Urteil vom 10. Juni 1980, Az.: 11 RA 110/79, BSGE Bd. 50, Seiten 149-151), wird aber regelmäßig erst auf Antrag des Schuldners erfolgen, da die Gründe, die für einen Erlass sprechen, der Krankenkasse nicht bekannt sein werden und erst über den Antrag des Anspruchsgegners bekannt werden. Vergleiche haben grundsätzlich Vorrang vor dem Erlass von Beitragsansprüchen.

Wegen des endgültigen Verlustes von Beitragsansprüchen sind an den Erlass strenge Anforderungen zu knüpfen. Er ist erst dann in Erwägung zu ziehen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Für den Erlass von Säumniszuschlägen sind die in der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 9. November 1994 zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach



Spitzenverband

§ 24 SGB IV im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ab 1. Januar 1995 beschriebenen Grundsätze weiter zu berücksichtigen.

Der Erlass ist dem Anspruchsgegner durch Verwaltungsakt bekannt zu geben.

Bestehen neben einem rückständigen Beitragsanspruch auch Nebenforderungen (z. B. Säumniszuschläge, Stundungszinsen), bezieht sich die jeweils geltende Beteiligungsgrenze an der Zustimmung zum Erlass durch den zuständigen Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit nicht allein auf den Rückstand an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, sondern schließt auch die Nebenforderungen ein.

zu § 10 – Vergleich

Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vergleiches gelten insbesondere dann als erfüllt, wenn durch den Vergleich vom Anspruchsgegner oder einem Dritten höhere Zahlungen auf den Rückstand erreicht werden, als dies durch Vollstreckungsmaßnahmen, aus einem Insolvenzverfahren oder einem Verbraucherinsolvenzverfahren heraus möglich wäre.

Bei einem Vergleich über rückständige Gesamtsozialversicherungsbeiträge ist zu beachten, dass grds. die Hälfte der Forderung Arbeitnehmeranteile sind, die grds. nicht in den Vergleich miteinbezogen werden sollten.

Zu § 11 – Inkrafttreten

Die Grundsätze treten nach der Beschlussfassung vom 17. Februar 2010 durch den Vorstand des GKV-Spitzenverbandes am 1. April 2010 in Kraft.